



Gesetz über die Beherber- gungs- und Tourismus- förderungsabgabe der Gemeinde Bergün Filisur (Tourismusgesetz, TG)

**Von der Gemeindeversammlung angenommen am 25.04.2023
und in Kraft gesetzt per 01.01.2024**

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen (Art. 1 – Art. 3)	4
Zweck (Art. 1).....	4
Gleichstellung der Geschlechter (Art. 2).....	4
Tourismuszonen innerhalb der Gemeinde (Art. 3).....	4
II. Beherbergungsabgabe (Art. 4 – Art. 17)	4
Subjekt (Art. 4).....	4
Ausnahmen (Art. 5).....	5
Objekt (Art. 6).....	5
Bemessung (Art. 7).....	5
Steuersatz (Art. 8).....	5
Hotelbetriebe (Art. 9).....	5
Ferienwohnungen und Ferienhäuser (Art. 10).....	6
Ferienlager und Gruppenunterkünfte (Art. 11).....	6
Berg- und SAC-Hütten (Art. 12).....	6
Campingplätze (Art. 13).....	6
Einzelne Zimmer (Art. 14).....	6
Übrige Unterkunftsarten (Art. 15).....	6
Überwälzung auf die Gäste (Art. 16).....	7
Verwendung (Art. 17).....	7
III. Tourismusförderungsabgabe (TFA) (Art. 18 – Art. 23)	8
Subjekt der TFA (Art. 18).....	8
Objekt der TFA (Art. 19).....	8
Ausnahmen von der Abgabepflicht (Art. 20).....	9
Bemessung der TFA: a) Grundsatz (Art. 21).....	9
Bemessung der TFA: b) Höhe und Präzisierungen (Art. 22).....	10
Verwendung der TFA (Art. 23).....	10
IV. Gemeindebeitrag und Tourismusentwicklungsfonds (TEF) (Art. 44 – Art. 27)	10
Gemeindebeitrag (Art. 24).....	10
Tourismusentwicklungsfonds: a) Zweck (Art. 25).....	10
Tourismusentwicklungsfonds: b) Äufnung (Art. 26).....	11
Tourismusentwicklungsfonds: c) Zuständigkeiten (Art. 27).....	11
V. Gemeinsame Bestimmungen (Art. 28 – Art. 54)	11
Abgabesätze und Bekanntmachungen (Art. 28).....	11
Pro-rata-Besteuerung (Art. 29).....	11
Anpassung an den Landesindex der Konsumentenpreise (Art. 30).....	11
Abgabe der Gästekarte (Art. 31).....	12
Vollzug und Verwaltung (Art. 32).....	12
Verfahrenspflichten (Art. 33).....	12
Kontrolle (Art. 34).....	13
Leistungsvereinbarung (Art. 35).....	13
Verzugs- und Vergütungszinsen (Art. 36).....	13
Ermessensveranlagung (Art. 37).....	13
Feststellen einer subjektiven Steuerpflicht (Art. 38).....	14
Solidarhaftung (Art. 39).....	14
Widerhandlung: Grundsatz (Art. 40).....	14
Widerhandlungen bei juristischen Personen (Art. 41).....	14

Rechtsmittel (Art. 42)	15
Subsidiäres Recht (Art. 43).....	15
Verfahrens- und Kostenregelungen: a) Kostenpflicht im Allgemeinen (Art. 44).....	15
Verfahrens- und Kostenregelungen: b) Streitige Verfahren, treuwidriges Verhalten (Art. 45).....	15
Verfahrens- und Kostenregelungen: c) Kostenvorschuss (Art. 46)	15
Verfahrens- und Kostenregelungen: d) Kostenbemessung (Art. 47).....	16
Verfahrens- und Kostenregelungen: e) Weitere Bestimmungen (Art. 48)	16
Ausführungsbestimmungen (Art. 49).....	16
V. Schluss- und Übergangsbestimmungen (Art. 50 – Art. 54)	16
Genehmigung (Art. 50).....	16
Änderung des bisherigen Rechts (Art. 51)	16
Auflösung Spezialfinanzierung (Art. 52).....	16
Übergangsregelung (Art. 53)	16

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Zweck

Die Gemeinde erhebt zur Förderung des Tourismus eine Beherbergungsabgabe und eine Tourismusförderungsabgabe (TFA).

Art. 2

Gleichstellung der Geschlechter

Personen-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in diesem Erlass beziehen sich auf alle Geschlechter, soweit sich aus dem Sinn des Erlasses nichts anderes ergibt.

Art. 3

Tourismuszonen innerhalb der Gemeinde

¹ Der Gemeindevorstand kann bei Vorliegen sachlicher Gründe, wie die Nähe zu touristischen Anlagen, die verkehrliche Erschliessung, die Zugänglichkeit im Winter sowie die vorhandene touristische Infrastruktur, das Gemeindegebiet in Zonen mit unterschiedlicher Tourismusintensität einteilen:

Zone A: Gebiete mit hoher Tourismusintensität

Zone B: Gebiete mit mittlerer Tourismusintensität

Zone C: Gebiete mit geringer Tourismusintensität

Zone D: Gebiete mit sehr geringer Tourismusintensität

² Die Abgaben betragen in den Zonen A 100 Prozent, in den Zonen B 90 Prozent, in den Zonen C 80 Prozent und in den Zonen D 50 Prozent der in den Ausführungsbestimmungen festgelegten Ansätze.

II. Beherbergungsabgabe

Art. 4

Subjekt

¹ Subjekt der Beherbergungsabgabe sind der Beherberger und der Eigennutzer.

² Beherberger ist, wer gegen Entgelt einem Gast eigene oder auf Dauer überlassene Räumlichkeiten oder Boden zu Ferien- oder Erholungszwecken zur Verfügung stellt.

³ Als Eigennutzer gelten Eigentümer und Nutzniesser beziehungsweise Wohnrechtsberechtigte von in der Gemeinde gelegenem, selbst genutztem Wohnraum, der vor allem Ferien- und Erholungszwecken dient. Darunter fallen auch Personen mit steuerrechtlichem Wohnsitz in der Gemeinde, wenn sie dort über eine selbstgenutzte Ferienliegenschaft verfügen, es sei denn, die Gemeinde leistet aus dem Ertrag der Einkommens- und Vermögenssteuern der unbeschränkt Steuerpflichtigen einen wesentlichen Beitrag an die Tourismusentwicklung.

⁴ Der Dauermieter ist dem Eigennutzer gleichgestellt. Dauermieter ist, wer einen unbefristeten oder einen Mietvertrag von mindestens 12 Monaten abgeschlossen hat.

⁵ Der Eigennutzer wird zum Beherberger, wenn er die Räumlichkeiten oder den Boden während mindestens 29 Tagen vermietet.

⁶ Das Anbieten von Räumlichkeiten oder Boden zu Ferien- oder Erholungszwecken auf einer Vermittlungsplattform führt zu einer Qualifikation als Beherberger. Vorbehalten bleibt der Nachweis, dass die Liegenschaft auch selbst genutzt und an weniger als den in Absatz 5 festgelegten Tagen vermietet wurde.

Art. 5

Ausnahmen

¹ Von der Abgabe ausgenommen ist, wer in der Gemeinde unbeschränkt steuerpflichtig ist und dort nicht über eine selbstgenutzte Ferienliegenschaft verfügt.

² Von der Abgabe ausgenommen sind überdies Alters- und Pflegeheime, Internate, Akutspitäler und Akutkliniken sowie Unterkünfte, die ausschliesslich dem Militär oder dem Zivilschutz dienen.

Art. 6

Objekt

Objekt der Beherbergungsabgabe ist der direkte oder indirekte Tourismusnutzen.

Art. 7

Bemessung

Die Bemessung erfolgt aufgrund der vorhandenen Kapazitäten.

Art. 8

Steuersatz

¹ Die Gemeinde legt den Steuersatz im Gesetz als Rahmen fest.

² Die konkrete Höhe des Steuersatzes wird vom Gemeindevorstand innerhalb dieses Rahmens in den Ausführungsbestimmungen festgelegt.

³ Die konkrete Höhe des Steuersatzes richtet sich nach Art und Umfang des touristischen Angebots sowie des dafür notwendigen Finanzbedarfs.

Art. 9

Hotelbetriebe

¹ Die Bemessung richtet sich nach der Anzahl Zimmer.

² Der Steuersatz beträgt pro Zimmer und Jahr zwischen 700 und 950 Franken.

³ Bei Resorts und Ferienwohnungsanlagen mit hotelähnlichem Service erfolgt die Bemessung wie bei Hotels (Anzahl Schlafzimmer).

⁴ Die Ausführungsbestimmungen können quartals- oder monatsmässige Abrechnungen vorsehen.

Art. 10

Ferienwohnungen und
Ferienhäuser

¹ Die Bemessung richtet sich nach einer einheitlichen Grundtaxe pro Wohnung und einem zusätzlichen Betrag pro Quadratmeter Nettowohnfläche, beides pro Kalenderjahr erhoben. Die Nettowohnfläche entspricht der Nutzfläche pro Wohnung gemäss der Schätzungseröffnung des Amtes für Immobilienbewertung.

² Die Grundtaxe beträgt 100 bis 200 Franken pro Wohneinheit und Jahr.

³ Der Steuersatz pro Quadratmeter Nettowohnfläche beträgt für den Beherberger 10 bis 15 Franken.

⁴ Der Steuersatz pro Quadratmeter Nettowohnfläche beträgt für den Eigennutzer 8 bis 12 Franken.

⁵ Die über 100 Quadratmeter hinausgehende Nettowohnfläche wird für die Bemessung nicht berücksichtigt.

Art. 11

Ferienlager und Gruppenunterkünfte

¹ Die Bemessung richtet sich nach der Anzahl Schlafplätze.

² Die Beherbergungsabgabe beträgt pro Schlafplatz und Jahr 70 bis 130 Franken.

Art. 12

Berg- und SAC-Hütten

¹ Die Bemessung richtet sich nach der Anzahl Schlafplätze.

² Die Beherbergungsabgabe beträgt pro Schlafplatz und Jahr 70 bis 130 Franken.

Art. 13

Campingplätze

¹ Die Bemessung richtet sich nach der Anzahl Stand- bzw. Zeltplätze.

² Die Beherbergungsabgabe beträgt pro Stand- beziehungsweise Zeltplatz pro Jahr 300 bis 500 Franken.

Art. 14

Einzelne Zimmer

¹ Die Bemessung richtet sich nach der Anzahl der vermieteten Zimmer.

² Die Beherbergungsabgabe beträgt pro Zimmer und Jahr 200 bis 400 Franken.

Art. 15

Übrige Unterkunftsarten

¹ Unterkunftsarten, die in den Artikeln 9 bis 14 nicht aufgeführt sind, fallen in jene Kategorie, der sie am ähnlichsten sind.

² Für temporäre oder einmalige Übernachtungsmöglichkeiten während eines Openairs und ähnlichem wird eine Abgabe in der Höhe von 2 bis 4 Prozent der Abgabe für Campingstellplätze erhoben.

Art. 16

Überwälzung auf die Gäste

Die Beherberger können die Beherbergungsabgabe auf ihre Gäste überwälzen.

Art. 17

Verwendung

¹ Die Erträge aus der Beherbergungsabgabe müssen zur Finanzierung von Ausgaben im Interesse und zum Nutzen der Abgabepflichtigen verwendet werden. Sie dürfen nicht für die Finanzierung ordentlicher bzw. traditioneller Gemeindeaufgaben verwendet werden.

² Im Interesse und zum Nutzen der Eigennutzer und der Beherberger erfolgen Ausgaben für die Finanzierung der Tourismusentwicklung. Darunter fallen insbesondere Planung, Entwicklung, Bau und Betrieb touristischer Angebote (Infrastrukturen, Dienstleistungen, Veranstaltungen und Gästeinformationen) vor Ort. Diese Ausgaben sollen sich im langjährigen Mittel der von den Abgabepflichtigen aufgebrauchten Erträge bewegen.

³ Als ordentliche bzw. traditionelle Gemeindeaufgaben gelten jene, die keinen erheblichen Konnex zum Tourismus aufweisen.

⁴ Die Gemeinde beziehungsweise die beitragsberechtigten Tourismusorganisationen sind verpflichtet, die Mittelverwendung detailliert offenzulegen.

III. Tourismusförderungsabgabe (TFA)

Art. 18

Subjekt der TFA

Alle in der Gemeinde Bergün Filisur ansässigen Betriebe, ungeachtet ihrer Rechtsform, unterstehen der Tourismusförderungsabgabe. Diese Abgabe haben namentlich zu entrichten:

- a) Beherbergungsbetriebe wie Hotels, Garni-Hotels, Aparthotels, Clubhotels, Kurbetriebe, Pensionen, Gasthöfe, Berghäuser, Jugendherbergen, Gruppenunterkünfte jeglicher Art, Erholungsheime, Kliniken und dergleichen;
- b) Vermieter von Ferienhäusern und Ferienwohnungen, Privatzimmern, Wohn- und Jagdhütten sowie von Standplätzen für Wohnwagen, Wohnmobile, Mobilhomes, Zelte und dergleichen;
- c) Produktions-, Handels-, Gewerbe-, Restaurations- und Dienstleistungsbetriebe aller Art wie beispielsweise Bergbahnunternehmungen, Elektrizitätswerke, Restaurants, Imbissstuben, Konditoreien, Cafés, Bars, Dancings, Clublokale, Diskotheken, Finanz- und Versicherungsdienstleistungen, Taxibetriebe, Kioske, Tankstellen, Reisebüros, Ski- und Snowboardschulen, Sport- und Freizeitanbieter, Lebensmittelgeschäfte, Bauhaupt- und Nebengewerbe, Reinigungsunternehmen und dergleichen; ferner Selbständigerwerbende wie Architekten, Ingenieure, Ärzte, Anwälte, Notare, Treuhänder und dergleichen;
- d) Natürliche und juristische Personen, welche in der Gemeinde Betriebsstätten und/oder Filialen oder Geschäftsstellen unterhalten, während sich der Hauptsitz ausserhalb der Gemeinde befindet;
- e) Landwirtschaftsbetriebe und alpwirtschaftliche Betriebe.

Art. 19

Objekt der TFA

¹ Der Tourismusförderungsabgabe unterliegt jede unternehmerische bzw. freiberufliche Tätigkeit in der Gemeinde Bergün Filisur.

² Abgabepflichtige Personen mit Betriebsteilen in mehreren Branchen/Gruppen von Abgabepflichtigen sind für jeden einzelnen Betriebsteil steuerpflichtig. Die Einzelheiten werden in den Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetz geregelt.

³ Bei Betriebsaufnahme oder Betriebsaufgabe wird die Tourismusförderungsabgabe pro rata erhoben, wobei angefangene Monate voll zählen.

Art. 20

Ausnahmen von der Abgabepflicht

¹ Folgende Betriebe sind von der Bezahlung der Tourismusförderungsabgabe befreit:

- a) die Gemeinde mit Ausnahme ihrer Betriebe mit Erwerbscharakter;
- b) Vereine oder andere Institutionen, soweit sie von kommunalen, kantonalen und eidgenössischen Steuern befreit sind;
- c) Öffentliche Schulen und durch die öffentliche Hand subventionierte Privatschulen.

² Die Gemeinde kann in besonderen Fällen in eigener Kompetenz oder auf begründetes Gesuch hin Ausnahmen – ganz oder teilweise – von der Abgabepflicht verfügen. Massgebend für die Gewährung einer Ausnahme ist die dem Tourismus zuzurechnende Tätigkeit bzw. Abhängigkeit der betreffenden Person oder des betreffenden Betriebs.

Art. 21

Bemessung der TFA:
a) Grundsatz

¹ Die Abgabepflichtigen entrichten eine jährliche Grundtaxe von 200 bis 400 Franken. Die Grundtaxe ist immer nur einmal geschuldet, auch bei Betrieben, die in mehreren unterschiedlich belasteten Branchen tätig sind.

² Der zusätzliche variable Teil der Tourismusförderungsabgabe wird nach folgenden Massstäben pro Branche/Gruppe von Abgabepflichtigen bemessen und beträgt pro Jahr:

- a) Für Beherberger gemäss Art. 4 – Art. 15:
 - Hotels pro Zimmer: CHF 80.00 – CHF 100.00;
 - Ferienwohnungen (Beherberger) pro Quadratmeter Nettowohnfläche: CHF 2.00 – CHF 5.00;
 - Privatzimmer pro Zimmer: CHF 30.00 – CHF 60.00;
 - Gruppenunterkünfte pro Schlafplatz: CHF 20.00 – CHF 40.00;
 - Campingplätze pro Stellplatz: CHF 30.00 – CHF 60.00.
- b) Für Bergbahn- und Skiliftunternehmen beträgt die Tourismusförderungsabgabe 0.4% der Bruttopersonenverkehrseinnahmen.
- c) Für die übrigen in Art. 18 umschriebenen Abgabepflichtigen nach Massgabe der Tourismusabhängigkeit einen Promilleanteil der AHV-Lohnsumme der beschäftigten Personen, einschliesslich Geschäftsinhaber/-leiter und deren Familienangehörige als Abgabe zwischen 1 Promille bis 4 Promille der AHV-Lohnsumme.

³ Die Abgaben betragen in den Tourismuszonen (gemäss Art. 3) A 100 Prozent, in den Zonen B 90 Prozent, in den Zonen C 80 Prozent und in den Zonen D 50 Prozent der in den Ausführungsbestimmungen festgelegten Ansätze.

Art. 22

Bemessung der TFA:
b) Höhe und Präzisierungen

¹ Die Höhe der Grundtaxe und der Abgabe pro Zimmer, pro Schlaf- oder Stellplatz bzw. pro Quadratmeter Nettowohnfläche sowie die Abgabe in Promille der AHV-Lohnsumme wird vom Gemeindevorstand innerhalb der Rahmenbeträge im Reglement zu diesem Gesetz festgelegt.

² Bei Wohnungen über 100 Quadratmeter Nettowohnfläche wird die darüber hinaus gehende Nettowohnfläche bei der Berechnung des variablen Anteils der Tourismusförderungsabgabe nicht mehr berücksichtigt.

Art. 23

Verwendung der TFA

¹ Die Erträge aus der Tourismusförderungsabgabe sind im Interesse der steuerpflichtigen Personen und insbesondere für eine wirksame Marktbearbeitung sowie für Anlässe zu verwenden. Sie dürfen nicht für die Finanzierung ordentlicher bzw. traditioneller Gemeindeaufgaben verwendet werden.

² Als ordentliche bzw. traditionelle Gemeindeaufgaben gelten jene, die keinen erheblichen Konnex zum Tourismus aufweisen.

³ Die Gemeinde bzw. die Tourismusorganisation sind verpflichtet, die Mittelverwendung detailliert offenzulegen.

IV. Gemeindebeitrag und Tourismusentwicklungsfonds (TEF)

Art. 24

Gemeindebeitrag

¹ Die Gemeinde Bergün Filisur leistet pro ständigen Einwohner einen Beitrag von mindestens 100 Franken pro Jahr zur Finanzierung von touristischen Einrichtungen und eine wirkungsvolle Marktbearbeitung.

² Für die Zahl der ständigen Einwohner gilt jeweils der 1. Januar als Stichtag.

Art. 25

Tourismusentwicklungsfonds: a) Zweck

¹ Mit dem Tourismusfonds (TEF) sollen Projekte im Interesse eines langfristig attraktiven Tourismus in der Gemeinde gefördert werden. Gefördert werden können:

- a) Neue Angebote vor Ort;
- b) Erneuerung und Erweiterung bestehender Angebote;
- c) Sicherung bestehender Angebote und Infrastrukturen, inkl. Unterstützung der Betreiber von solchen Angeboten.

² Mittel aus dem Tourismusentwicklungsfonds sind nicht zur Finanzierung von laufenden Ausgaben zu verwenden.

Art. 26

Tourismusentwicklungsfonds: b) Äufnung

¹ Der Tourismusentwicklungsfonds wird mit maximal 30 Prozent der Erträge aus der Beherbergungsabgabe geäufnet.

² Der Fonds kann auch mit Mitteln Dritter geäufnet werden.

³ Der Tourismusentwicklungsfonds wird in der Rechnung der Gemeinde geführt und separat abgerechnet, aber nicht verzinst.

Art. 27

Tourismusentwicklungsfonds: c) Zuständigkeiten

Für die Verwendung der Mittel gelten die ordentlichen Finanzkompetenzen der Gemeindeverfassung.

V. Gemeinsame Bestimmungen

Art. 28

Abgabesätze und Bekanntmachungen

¹ Der Gemeindevorstand setzt die Ansätze der Beherbergungsabgabe innerhalb des gesetzlichen Rahmens unter Berücksichtigung des Ausbaustandes des touristischen Angebots und des Tourismusnutzens der Abgabepflichtigen in den Ausführungsbestimmungen fest.

² Der Gemeindevorstand setzt die Ansätze der Tourismusförderungsabgabe innerhalb des gesetzlichen Rahmens unter Berücksichtigung des Finanzbedarfs für das Tourismusmarketing in den Ausführungsbestimmungen fest.

³ Die Jahrespauschalen beinhalten den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 31. Dezember des jeweiligen Jahres.

⁴ Änderungen der Ansätze sind mindestens sechs Monate im Voraus im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde bekannt zu geben und per 1. Januar in Kraft zu setzen.

Art. 29

Pro-rata-Besteuerung

Unterliegt ein Abgabepflichtiger nicht während des ganzen Jahres der Pflicht zur Entrichtung der Beherbergungs- oder der Tourismusförderungsabgabe, ist eine allfällige Grundtaxe dennoch im vollen Umfang geschuldet. Die Jahrespauschalen werden lediglich für die Anzahl Monate, für die eine Abgabepflicht besteht, erhoben. Angebrochene Monate zählen voll.

Art. 30

Anpassung an den Landesindex der Konsumentenpreise

Der Gemeindevorstand kann den im Gesetz geregelten Rahmen für die Beherbergungs- und die Tourismusförderungsabgabe bei Veränderung des Landesindexes der Konsumentenpreise um mehr als 5 Prozent an den neuen Index anpassen.

² Die in diesem Gesetz festgelegten Taxen beziehen sich auf den Stand des Index per März 2023 mit dem Stand von 106.0

Punkten (Basis: Index vom Dezember 2020 = 100 Punkte).

Art. 31

Abgabe der Gästekarte

¹ Sofern eine Gästekarte oder ein anderer Berechtigungsnachweis abgegeben wird, wird in den Ausführungsbestimmungen festgelegt:

- a) der Kreis der anspruchsberechtigten Personen, der auch verschiedene Kategorien umfassen kann;
- b) die Art und Dauer der Abgabe der Gästekarte;
- c) die mit der Gästekarte zum Bezug berechtigten Leistungen;
- d) betriebliche und andere Auflagen zur Abgabe und Kontrolle über die Nutzung der Gästekarte.

² Beherberger sind gehalten, den bei ihnen übernachtenden Gästen eine Gästekarte oder an deren Stelle einen anderen Berechtigungsnachweis, der ihnen zur Verfügung gestellt wird, abzugeben und über die Verwendung der Karten jederzeit Rechenschaft ablegen zu können.

³ Die Beherberger sind berechtigt, die für die Abgabe der Gästekarte oder anderer Berechtigungsnachweise nötigen Daten zu erheben und diese an die mit dem Vollzug betrauten Stellen weiterzuleiten. Die zu erhebenden Daten sind im Reglement zu diesem Gesetz aufgeführt.

Art. 32

Vollzug und Verwaltung

¹ Der Vollzug dieses Gesetzes und seiner Ausführungsbestimmungen, insbesondere die Veranlagung und der Einzug, die Verwaltung und die gesetzeskonforme Verwendung der Beherbergungs- und der Tourismusförderungsabgaben, erfolgt durch die Gemeinde. Für die Kontrolle kann die Veranlagungsbehörde externe Dritte beiziehen.

² Sämtliche rechtskräftige Verfügungen der Veranlagungsbehörde gelten als Rechtsöffnungstitel im Sinne von Artikel 80 SchKG.

³ Der Gemeinde steht eine Provision für die Erhebung von maximal 3 Prozent der veranlagten Abgaben (Beherbergungs- und Tourismusförderungsabgaben) zu.

Art. 33

Verfahrenspflichten

¹ Die Abgabepflichtigen sind gegenüber den mit der Erhebung der Tourismusabgaben beauftragten Personen zur Auskunftserteilung über alle die Tourismusabgabe betreffenden Tatsachen verpflichtet.

² Sie liefern die für den Bezug erforderlichen Angaben wahrheitsgetreu und vollständig an die mit der Erhebung der Tourismusabgaben beauftragten Personen und gewähren Einsicht in die Belege und Aufzeichnungen.

³ Die Veranlagungsbehörde bezeichnet die Art und Weise der Auskunftserteilung und die ihr oder dem beauftragten Dritten vorzulegenden Unterlagen unter Ansetzung einer angemessenen Frist.

Art. 34

Kontrolle

¹ Die Gemeinde sowie ein mit dem Vollzug des Gesetzes beauftragter Dritter sind berechtigt, die für die Erhebung der Beherbergungs- und Tourismusförderungsabgaben erforderlichen Kontrollen durchzuführen beziehungsweise anzuordnen und durchführen zu lassen.

² Die Kontrollorgane haben sich bei der Ausübung ihrer Funktion mit einem entsprechenden Ausweis zu legitimieren. Ebenso ist ihnen auf Verlangen der Zutritt in die Wohn- oder Geschäftszwecken dienenden Räume zu gewähren.

Art. 35

Leistungsvereinbarung

¹ Die Gemeinde schliesst mit der Leistungserbringung beauftragten Unternehmungen und Organisationen eine Leistungsvereinbarung ab, in welcher die gegenseitigen Rechte und Pflichten geregelt werden, insbesondere die gesetzeskonforme Mittelverwendung und Rechnungslegung.

² Die Leistungsvereinbarung ist regelmässig, mindestens aber alle vier Jahre, einer Überprüfung zu unterziehen und wenn nötig anzupassen.

Art. 36

Verzugs- und Vergütungszinsen

¹ Für Abgaben, die nicht innert der festgesetzten Zahlungsfrist beglichen werden, ist ein Verzugszins zu erheben. Dies gilt auch für die Bezahlung provisorischer Beträge oder wenn ein Rechtsmittel ergriffen wurde.

² Ergibt sich aufgrund eines erfolgreich ergriffenen Rechtsmittels, dass ein zu hoher Betrag bezahlt wurde, ist der Minderbetrag mit einem Vergütungszins zurückzuerstatten.

³ Verzugs- und Vergütungszinsen entsprechen den kantonalen Ansätzen.

Art. 37

Ermessensveranlagung

¹ Die Beherbergungs- und Tourismusförderungsabgaben werden nach pflichtgemäsem Ermessen veranlagt, wenn der Abgabepflichtige seine Verfahrenspflichten trotz Mahnung und Androhung der Ermessenstaxation nicht erfüllt hat oder die Steuerfaktoren mangels zuverlässiger Unterlagen nicht einwandfrei ermittelt werden können.

² Die Ermessenstaxation kann nur wegen offensichtlicher Unrichtigkeit angefochten werden. Die Einsprache ist zu begründen und muss allfällige Beweismittel nennen. Genügt die Einsprache diesen Erfordernissen nicht, wird auf sie nicht eingetreten.

Art. 38

Feststellen einer subjektiven Steuerpflicht

Bestreitet der Pflichtige die subjektive Steuerpflicht, kann die Veranlagungsbehörde beziehungsweise der mit dem Vollzug des Gesetzes beauftragte Dritte mittels Verfügung einen Entscheid über die subjektive Steuerpflicht erlassen.

Art. 39

Solidarhaftung

Für nicht abgelieferte Beherbergungsabgaben der Dauermieter von Wohnraum, der vor allem Ferien- und Erholungszwecken dient, haften die Eigentümer oder Nutzniesser solidarisch.

Art. 40

Widerhandlung: Grundsatz

¹ Ergibt sich aufgrund von Tatsachen oder Beweismitteln, die bei der Veranlagung nicht bekannt waren, dass eine Veranlagung zu Unrecht unterblieben oder eine rechtskräftige Veranlagung unvollständig ist, wird die nicht beziehungsweise zu wenig veranlagte Beherbergungs- und Tourismusförderungsabgabe nebst Zins als Nachsteuer erhoben.

² Wer einer Pflicht, die ihm nach den Vorschriften dieses Gesetzes oder nach einer aufgrund dieses Gesetzes getroffenen Anordnung obliegt, trotz Mahnung vorsätzlich oder fahrlässig nicht nachkommt, wird von der zuständigen Vollzugsbehörde mit einer Busse bis 10'000 Franken bestraft.

³ Wer vorsätzlich oder fahrlässig bewirkt, dass eine Veranlagung zu Unrecht unterblieben oder eine rechtskräftige Veranlagung unvollständig ist, wird von der zuständigen Vollzugsbehörde mit einer Busse bestraft.

⁴ Die Busse gemäss Absatz 3 beträgt in der Regel das Einfache der hinterzogenen Abgabe. Sie kann bei leichtem Verschulden bis auf einen Drittel ermässigt, bei schwerem Verschulden bis auf das Dreifache erhöht werden.

⁵ Wer eine Abgabehinterziehung versucht, wird mit Busse bestraft. Diese beträgt zwei Drittel der Busse, die bei vorsätzlicher Begehung einer vollendeten Abgabehinterziehung ausgefällt worden wäre.

Art. 41

Widerhandlungen bei juristischen Personen

¹ Werden mit Wirkung für eine juristische Person Verfahrenspflichten verletzt, Abgaben hinterzogen oder zu hinterziehen versucht, wird die juristische Personen gebüsst.

² Werden im Geschäftsbereich einer juristischen Person Teilnahmehandlungen (Anstiftung, Gehilfenschaft, Mitwirkung) an Steuerhinterziehungen Dritter begangen, gilt Absatz 1 sinngemäss.

³ Die Bestrafung der handelnden Organe oder Vertreter bleibt vorbehalten.

Art. 42

Rechtsmittel

¹ Verfügungen der Gemeinde sowie Verfügungen eines mit dem Vollzug des Gesetzes beauftragten Dritten sind mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen. Sie können innert 30 Tagen seit Zustellung mit schriftlich begründeter Einsprache beim Gemeindesteuernamt angefochten werden.

² Einspracheentscheide, die zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen sind, können innert 30 Tagen seit Zustellung mittels Beschwerde beim Verwaltungsgericht angefochten werden.

Art. 43

Subsidiäres Recht

Soweit dieses Gesetz oder seine Ausführungsbestimmungen keine abschliessende Regelung enthalten, gilt das jeweils geltende Steuergesetz für den Kanton Graubünden subsidiär.

Art. 44

Verfahrens- und Kostenregelungen: a) Kostenpflicht im Allgemeinen

¹ Wer eine Verfügung oder einen Entscheid veranlasst, dem können die Kosten, d.h. Gebühren und Auslagen, auferlegt werden.

² Handeln mehrere Personen gemeinsam, so haften sie für die Kosten solidarisch.

³ Die Kostenregelung wird von der in der Hauptsache zuständigen Stelle getroffen.

Art. 45

Verfahrens- und Kostenregelungen: b) Streitige Verfahren, treuwidriges Verhalten

¹ In streitigen Verfahren hat jeder Beteiligte, dessen Begehren ganz oder teilweise abgewiesen wird, die Aufwendungen (Gebühren und Auslagen) anteilmässig zu tragen. Mehrere Parteien tragen die Kosten zu gleichen Teilen, ausser die zuständige Stelle verfügt anders.

² Aufwendungen, die ein Beteiligter durch treuwidriges Verhalten oder durch Verletzung wesentlicher Verfahrensvorschriften veranlasst, gehen zu seinen Lasten.

Art. 46

Verfahrens- und Kostenregelungen: c) Kostenvorschuss

¹ Die Behörde kann von der gesuchstellenden, der beschwerdeführenden oder der klagenden Partei einen Kostenvorschuss verlangen.

² Für die Leistung des Kostenvorschusses ist der Partei eine angemessene Frist zu setzen.

³ Leistet die Partei den Kostenvorschuss trotz Androhung der Säumnisfolgen nicht fristgemäss, ist auf ihr Begehren nicht einzutreten.

Art. 47

Verfahrens- und Kostenregelungen: d) Kostenbemessung

¹ Die amtlichen Gebühren, welche alle Aufwendungen der Gemeinde, die Auslagen ausgenommen, umfassen, betragen 100 Franken bis 10 000 Franken.

² Besteht für die amtlichen Gebühren ein Mindest- und ein Höchstansatz, so sind sie innerhalb dieses Rahmens nach dem Wert und der Bedeutung der Amtshandlung, dem Zeit- und dem Arbeitsaufwand und der erforderlichen Sachkenntnis zu bemessen.

Art. 48

Verfahrens- und Kostenregelungen: e) Weitere Bestimmungen

¹ Die Kosten werden mit dem Erlass der Verfügung oder des Entscheides fällig. Nach Ablauf der Zahlungsfrist wird die kostenpflichtige Person durch schriftliche Mahnung in Verzug gesetzt.

² Verzugszinsen werden bei Zahlungseingang später als 30 Tage nach Fälligkeit erhoben. Der Zinssatz richtet sich nach dem jeweiligen Verzugszins für Forderungen der kantonalen Verwaltung im entsprechenden Kalenderjahr.

Art. 49

Ausführungsbestimmungen

Der Gemeindevorstand erlässt die Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetz.

V. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 50

Genehmigung

Das vorliegende Tourismusgesetz bedarf der Genehmigung durch die Regierung des Kantons Graubünden.

Art. 51

Änderung des bisherigen Rechts

Es werden folgende Erlasse wie folgt geändert:
Im kommunalen Steuergesetz wird Art. 1 Abs. 3 lit. a wie folgt geändert:
Lit a) eine Beherbergungsabgabe

Art. 52

Auflösung Spezialfinanzierung

Die heutige Spezialfinanzierung «Tourismus» wird mit Inkrafttreten dieses Gesetzes in den neuen Tourismusedwicklungsfonds gemäss Art. 25–27 überführt.

Art. 53

Übergangsregelung

Die bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes über die Beherbergungs- und Tourismusförderungsabgabe werden die Kurtaxe und die Tourismusförderungsabgabe nach bisher geltendem Recht veranlagt und in Rechnung gestellt. Das Verfahren richtet sich für die so erhobenen Taxen auch nach Inkrafttreten des neuen Rechts nach jenen Gesetzen.

Art. 54

¹ Der Gemeindevorstand bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens des vorliegenden Gesetzes über die Beherbergungs- und Tourismusförderungsabgabe.

² Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes sind die damit in Widerspruch stehenden Bestimmungen anderer Erlasse, insbesondere das «Gesetz über die Kurtaxen sowie über die Tourismusförderungsabgabe der Gemeinde Bergün/Bravuogn» vom 1. Mai 2013 und das «Gesetz über die Kurtaxen sowie über die Tourismusförderungsabgabe der Gemeinde Filisur» vom 1. Mai 2013 aufgehoben.

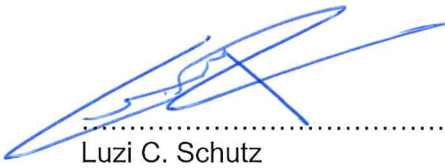
Durch die Gemeindeversammlung vom 25.04.2023 genehmigt.

Referendumsfrist unbenützt abgelaufen am 25.05.2023.

In Kraft gesetzt per 01.01.2024

Der Gemeindepräsident:

Die Gemeindeganzlistin:



Luzi C. Schutz


Pina Fischer

Von der Regierung genehmigt gemäss
Beschluss vom 30.1.2024 Nr. 63/2024

Namens der Regierung

Der Präsident:


Dr. Jon Domenic Parolini

Der Kanzleidirektor:


Daniel Spadin

